

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

..... **Leverkusen GmbH.**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit integrierter Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuches, wobei das MVZ als Einrichtung die Bezeichnung

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

führen soll.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
2. Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Leverkusen gGmbH mit einem übernommenen Geschäftsanteil von € 25.000,00.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus zwei Mitgliedern. Diese können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen.

§ 8 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH bestimmt einen der beiden Vertreter als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (z.B. via Fax, E-Mail etc.) mit einer Frist von sieben Tagen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einheitlich, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.
3. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Sie entscheidet unbeschadet des Absatzes 2 in den durch die Geschäftsführung an sie herangetragenen Angelegenheiten.
2. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Beschlussfassung und der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder der Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen,

- d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2,
- e) Auflösung der Gesellschaft,
- f) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen, soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten,
- g) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes,
- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen, sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- j) Entlastung der Geschäftsführung,
- k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie die Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer,
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- m) Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung, sowie der gegebenenfalls notwendig werdenden Änderungen,
- n) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- o) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- p) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- q) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreitet,
- r) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- s) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen; hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,
- t) die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- u) alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von € 150.000,00 überschreiten.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
4. Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern und damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen.

§ 13

Unterrichtung der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern vierteljährlich über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten.

§ 14

Ärztliche Leitung

1. Die ärztliche Leitung des MVZ obliegt ausschließlich dem ärztlichen Leiter. Dieser muss ein von dem zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte genehmigter angestellter Arzt des MVZ sein.
2. Der ärztliche Leiter ist in medizinischen Fragen nicht weisungsgebunden. Die Organe der Gesellschaft sowie der Gesellschafter werden sich ihm, aber auch jedem anderen Arzt der Gesellschaft gegenüber, jeglichen Weisungen in medizinischen Fragen der Diagnostik und Therapie enthalten und ferner hinsichtlich sämtlicher Ärzte des MVZ die Vorgaben des ärztlichen Berufs- und Vertragsarztrechts beachten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (öffentlich anerkannter Wirtschaftsprüfer) mit dem satzungsgemäßen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

3. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.
4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.
5. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 16

Unternehmensplanung, Risikomanagement

§§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 91 Abs. 2 AktG sind anzuwenden.

§ 17

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 und nachfolgende Gleichstellungsgesetze finden Anwendung.

§ 20

Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.